

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der ATMP-Qualitätssicherungs-Richtlinie:

Erstfassung der Anlage V - Eladocagene exuparvovec bei Aromatische-L-Aminosäure-Decarboxylase-(AADC)-Mangel

Vom 27. Februar 2024

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
	2.1 Allgemeines	2
	2.2 Zu den Regelungen im Einzelnen	2
3.	Verfahrensablauf	14

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) kann gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V im Benehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in einer Richtlinie gemäß § 136a Absatz 5 Satz 1 SGB V Anforderungen an die Qualität der Anwendung von Arzneimitteln für neuartige Therapien (ATMP) im Sinne von § 4 Absatz 9 des Arzneimittelgesetzes sowohl im ambulanten, als auch im stationären Bereich festlegen. Diese Richtlinie kann insbesondere Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität regeln, die auch indikationsbezogen oder bezogen auf Arzneimittelgruppen festgelegt werden können. Darüber hinaus trifft die Richtlinie auf Grundlage des § 136a Absatz 5 Satz 4 SGB V die notwendigen Durchführungsbestimmungen, also Regelungen zum Nachweis und zur Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen, sowie Regelungen zu Folgen der Nichteinhaltung.

Die am 14. Juni 2022 in Kraft getretene Richtlinie zu Anforderungen an die Qualität der Anwendung von Arzneimitteln für neuartige Therapien gemäß § 136a Absatz 5 SGB V (ATMP-QS-RL) wird mit diesem Beschluss um Regelungen bezüglich eines weiteren ATMP ergänzt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2024 beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren über die Änderung der ATMP-QS-RL einzuleiten.

2.1 Allgemeines

Der G-BA hat am 20. Oktober 2022 für den Wirkstoff Eladocagene exuparvovec bei Aromatische-L-Aminosäure-Decarboxylase-(AADC)-Mangel die Einleitung eines Beratungsverfahrens gemäß 9. Kapitel § 5 VerfO zu einem Beschluss gemäß § 136a Absatz 5 SGB V (ATMP-QS) beschlossen¹.

Die AG ATMP-QS des Unterausschusses Arzneimittel wurde damit beauftragt einen entsprechenden Beschlussentwurf zu erarbeiten und dem Unterausschuss vorzulegen. Diesem Beschluss liegen die folgenden Tragenden Gründe zugrunde:

2.2 Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 1 Rechtsgrundlagen und Zweckbestimmung

Zu II. Besonderer Teil

Zu § 23 ATMP-spezifische Bestimmungen

Im Besonderen Teil erfolgt eine Auflistung der ATMP bzw. ATMP-Gruppen, welche von dieser Richtlinie umfasst sind, sowie der Verweise auf die jeweils ATMP-spezifische Anlage, welche inhaltliche Festlegungen und Konkretisierungen zu Anwendung des ATMP, besondere Bestimmungen zum Kontroll- und Nachweisverfahren sowie Übergangsregelungen und Ausnahmetatbestände beinhaltet.

¹ Einleitung eines Beratungsverfahrens: ATMP-Qualitätssicherungs-Richtlinie – Eladocagene exuparvovec bei Aromatische-L-Aminosäure-Decarboxylase-(AADC)-Mangel: https://www.g-ba.de/beschluesse/5670/ (letzter Zugriff 20.12.2023)

In § 23 wird das ATMP Eladocagene exuparvovec bei AADC-Mangel und der Verweis auf die Anlage V neu angefügt.

<u>Zu Anlage V – Eladocagene exuparvovec bei Aromatische-L-Aminosäure-Decarboxylase-(AADC)-Mangel</u>

Zur Anlage V im Allgemeinen

Die Qualitätsanforderungen basieren auf der bestverfügbaren Evidenz zur Anwendung von Eladocagene exuparvovec beim AADC-Mangel, insbesondere Empfehlungen von sachverständigen Organisationen und Experteneinschätzungen der medizinischen Wissenschaft und Praxis.

Maßgeblich liegen den Qualitätsanforderungen Empfehlungen in Form einer Stellungnahme Opladen, T., Brennenstuhl, H., Kuseyri Hübschmann, O. et al. Die intrazerebrale Gentherapie des Aromatischen-L-Aminosäure-Decarboxylase-Mangels mit Eladocagene exuparvovec. Monatsschr Kinderheilkd 169, 738–747 (2021) (im weiteren Opladen et al.)² zur intrazerebralen Gentherapie des AADC-Mangels mit Eladocagene exuparvovec der deutschen Gesellschaft für Neuropädiatrie (GNP), der Arbeitsgemeinschaft pädiatrischer Stoffwechselstörungen (APS), der Deutschen Gesellschaft für Neurochirurgie (DGNC) und der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) zugrunde.

Des Weiteren wurden die Anforderungen der Fachinformation und die Informationen aus dem Zulassungsprozess (European public assessment report, Risk management plan³) berücksichtigt.

Somit sind mit diesem Beschluss Vorgaben zur Qualitätssicherung bei der Anwendung von Eladocagene exuparvovec, im Interesse der Patientinnen und Patienten, auf verfügbare Evidenz und auf Risikoabschätzungen gestützt worden, um die nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse bestmögliche Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Durch die mit dem vorliegenden Beschluss getroffenen Vorgaben wird somit eine qualitativ hochwertige Versorgung sowie die Sicherstellung einer sachgerechten Anwendung des Arzneimittels im Interesse der Patientensicherheit gewährleistet. Es wird davon ausgegangen, dass durch die festgelegten Anforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität das Risiko des Auftretens von Komplikationen gesenkt bzw. die Behandlung von Komplikationen optimiert werden können.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 1 Gegenstand

Zu Absatz 1 und 2

Der vorliegende Beschluss enthält Vorgaben zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit AADC-Mangel, bei denen Eladocagene exuparvovec angewendet wird.

Eladocagene exuparvovec ist ein Gentherapeutikum, welches aus einem nicht replizierenden rekombinanten Adeno-assoziierten Vektor (Virus-Serotyps 2 (AAV2)) besteht. Es enthält die

² Opladen, T., Brennenstuhl, H., Kuseyri Hübschmann, O. et al. Die intrazerebrale Gentherapie des Aromatischen-L-Aminosäure-Decarboxylase-Mangels mit Eladocagene exuparvovec. Monatsschr Kinderheilkd 169, 738–747 (2021). https://doi.org/10.1007/s00112-021-01232-7

³ https://www.ema.europa.eu/en/medicines/human/EPAR/upstaza [zuletzt online abgerufen 27.02.2024]

komplementäre DNA (cDNA) des humanen Dopa-Decarboxylase(DDC) -Gens, die das humane AADC-Enzym codiert, welches das L-3,4-Dihydroxyphenylalanin (L-DOPA) in Dopamin umwandelt.

Eladocagene exuparvovec wird durch DNS-Rekombinationstechnologie in menschlichen embryonalen Nierenzellen gebildet. Gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 und der Richtlinie 2001/83/EG des europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Begriffsbestimmungen ist Eladocagene exuparvovec ein Gentherapeutikum, welches den Arzneimitteln für neuartige Therapien zugeordnet wird.

Bei dem AADC-Mangel handelt es sich um eine seltene, genetisch bedingte neurometabolische Erkrankung, die durch eine globale Entwicklungsverzögerung und eine schwere extrapyramidal-motorische Bewegungsstörung mit Hypo- oder Akinesie, Dystonien und rumpfbetonter muskulärer Hypotonie sowie durch die typischen okulogyren Krisen charakterisiert ist.

Die Behandlungsalternativen zur Behandlung des AADC-Mangels sind limitiert und beschränken sich derzeit neben der Therapie mit Eladocagene exuparvovec, auf Therapieversuche beispielsweise mit Dopaminagonisten, und Monoaminoxidasehemmern sowie eine individuelle symptomatische Behandlung beispielsweise mit Anticholinergika und Antiepileptika.

Der Anwendungsbereich des Beschlusses ist bezogen auf Eladocagene exuparvovec bei Indikation des AADC-Mangels. Gemäß ICD-10-GM-2024 beinhaltet dies insbesondere die Diagnosen G24.8 und E88.9.

Eine einmalige Anwendung der Gentherapie Eladocagene exuparvovec soll frühzeitig in den Krankheitsverlauf eingreifen, um diesen langfristig zu beeinflussen und das Fortschreiten der Erkrankung aufzuhalten.

Die derzeit sehr eingeschränkte Erfahrung in der Anwendung von Eladocagene exuparvovec, die komplizierte Indikationsstellung für die Feststellung der Anwendungsvoraussetzungen sowie der hochkomplexe stereotaktische Eingriff zur Applikation von Eladocagene exuparvovec und die kontinuierliche, langfristige Nachsorge und Begleitung der in der Regel bei Anwendung noch sehr jungen Patientinnen und Patienten machen eine hochspezialisierte Patientenversorgung und eine optimale Struktur- und Prozessqualität der eingebundenen Behandlungseinrichtungen erforderlich.

Aufgrund der derzeit noch nicht bekannten Langzeiteffekte in Bezug auf die motorischen Funktionen und potentieller Nebenwirkungen der Gentherapie, ist eine kontinuierliche, langfristige, auf Eladocagene exuparvovec spezifisch ausgerichtete Nachsorge und Begleitung der in der Regel bei Anwendung noch sehr jungen Patientinnen und Patienten notwendig und eine entsprechende Vernetzung und hohe Qualitätsanforderungen an die beteiligten Behandlungseinrichtungen erforderlich, um einen Therapieerfolg bestmöglich zu unterstützen und auch langfristig aufrechtzuerhalten.

Zu Absatz 3

Der Anwendungsbereich des Beschlusses ist bezogen auf den Einsatz von Eladocagene exuparvovec auf Grundlage der arzneimittelrechtlichen Zulassung. Diese bezieht sich auf Patientinnen und Patienten im Alter ab 18 Monaten mit einer klinisch, molekularbiologisch und genetisch bestätigten Diagnose eines Aromatische-L-Aminosäure-Decarboxylase-(AADC)-Mangels mit einem schweren Phänotyp.

Aufgrund des Hinweises, dass nur begrenzte Erfahrungen mit Patientinnen und Patienten ab einem Alter von 12 Jahren vorliegen und die Sicherheit und Wirksamkeit von Eladocagene exuparvovec bei diesen nicht erwiesen ist, wird davon ausgegangen, dass die Anwendung bei

Patienten und Patientinnen, die 12 Jahre oder älter sind, einen seltenen Ausnahmefall in der Anwendung von Eladocagene exuparvovec darstellt und dies nur unter sorgfältiger Abwägung von Nutzen und Risiko und unter kontinuierlicher Beachtung der bestverfügbaren Evidenz zur Wirksamkeit und Sicherheit erfolgt. Deshalb finden sich im Beschluss keine speziellen Regelungen für Jugendliche und Erwachsene, auch wenn die Regelungen der Sache nach entsprechend Anwendung finden und erst recht mit Blick auf eine qualitativ hochwertige Versorgung mit Eladocagene exuparvovec anzuwenden sind.

Zu § 2 Anforderung an die Erfahrung in der Behandlungseinrichtung

Die Durchführung und Indikationsstellung im Zusammenhang mit einer Therapie mit einem Gentherapeutikum stellt im Vergleich zu derzeitigen Therapien eine neue Art der Behandlung in der Indikation AADC-Mangel dar, welche ein besonderes Maß an Übung und Erfahrung in der Behandlung der Grunderkrankung voraussetzt.

Für eine medizinisch adäquate Indikationsstellung für die Anwendung von Eladocagene exuparvovec ist mangels vergleichender Studiendaten die individuelle Abwägung zwischen den verfügbaren Therapiealternativen notwendig. Eine hinreichende therapeutische Erfahrung in der Behandlung dieser Indikation ist daher unerlässlich, um, bei zum Teil vorbehandelten Patientinnen und Patienten, das Nutzen-Risiko-Verhältnis für den Einsatz eines Gentherapeutikums gegenüber anderen möglichen Therapiealternativen sowie des Vorliegens der notwendigen Anwendungsvoraussetzungen patientenindividuell adäquat abschätzen zu können.

Studiendaten für den Zusammenhang zwischen Behandlungsmengen und Mortalität konkret für die Indikation AADC-Mangel liegen zwar nicht vor, jedoch besteht anhand des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse die Notwendigkeit durch eine Mindestanzahl an Krankheitsfällen die für die Behandlung in diesem Anwendungsgebiet notwendige Qualität zu gewährleisten.

Insofern bestehen nach den Anforderungen gemäß der Stellungnahme zur intrazerebralen Gentherapie des AADC-Mangels mit Eladocagene exuparvovec nach Opladen et al. die begründete Wahrscheinlichkeit für relevante Qualitätsvorteile und eine entsprechend hinreichende Erfahrung, sofern Behandlungseinrichtungen über die im folgenden genannte Erfahrung in der Behandlung von seltenen Bewegungsstörungen im Allgemeinen und in der Behandlung des AADC-Mangels im Speziellen verfügen:

In Bezug auf die Erfahrungen in der Diagnostik und Betreuung von Kindern mit seltenen und unklaren Bewegungsstörungen im Allgemeinen wird eine hinreichende Erfahrung als gegeben angesehen, wenn ≥ 10 Behandlungsfälle mit dieser Diagnose (G24.0, G24.1, G24.2, G24.3, G24.4, G24.5, G24.8, G24.9, G25.0, G25.1, G25.2, G25.3, G25.4, G25.5, G25.6, G25.80, G25.81, G25.88, G25.9, G26* nach ICD-10-GM-2024) innerhalb der letzten zwei Jahre, die der Arzneimittelanwendung vorausgegangen sind, nachgewiesen werden können.

Diese Anforderung soll im Sinne der Patientensicherheit sicherstellen, dass die Behandlungseinrichtungen die Expertise für eine Differenzialdiagnostik zu anderen neurometabolischen Erkrankungen mit seltenen und unklaren Bewegungsstörungen, aber auch Erfahrungen im Umgang mit Komplikationen und Hindernissen haben, denen die Patientinnen und Patienten mit neurometabolischen Erkrankungen mit seltenen und unklaren Bewegungsstörungen und deren Familien im Allgemeinen begegnen. Nur so kann eine umfassende multidisziplinäre Unterstützung gewährleistet werden, um Folgekomplikationen wie beispielsweise Skoliose und schwere Atemprobleme bestmöglich zu begegnen. Diese allgemeinen Anforderungen sind essentiell, um die Anwendung von Eladocagene exuparvovec in ein entsprechend qualitätsgesichertes Therapiekonzept einzubetten.

In Bezug auf die Erfahrungen in der Diagnostik und Betreuung von Patientinnen und Patienten mit einer gesicherten ärztlichen Diagnose eines AADC-Mangels gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 im Speziellen wird eine hinreichende Erfahrung als gegeben angesehen, wenn mindestens ein Behandlungsfall mit dieser Diagnose innerhalb der letzten zwei Jahre, die der Arzneimittelanwendung vorausgegangen sind, nachgewiesen werden kann. So soll über die spezifische Expertise in dieser Indikation auch eine qualitätsgesicherte Versorgung von Patientinnen und Patienten mit AADC-Mangel in der Behandlungseinrichtung sichergestellt werden.

Die Fallzahl von mindestens einem Behandlungsfall von Patientinnen oder Patienten mit AADC-Mangel in den letzten 2 Kalenderjahren vor Behandlungsbeginn orientiert sich an der in Opladen et al. vorgegebenen Fallzahl. Ausgehend von einer, gemäß Aussagen klinischer Experten, Inzidenz von ungefähr 7 Patientinnen und Patienten pro Jahr in Deutschland, muss nachgewiesen werden, dass von den Behandlungseinrichtungen mit Schwerpunkt AADC-Mangel eine Fallzahl erreicht wird, die eine spezifisch in dem Indikationsfeld geforderte Kompetenz sicherstellt.

Zu § 3 Anforderung an das ärztliche Personal

Zu Absatz 1

Es werden personelle und fachliche Anforderungen an die für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Eladocagene Exuparvovec verantwortliche Ärztin oder den verantwortlichen Arzt und mindestens eine weitere Ärztin oder einen weiteren Arzt geregelt.

Da es sich beim AADC-Mangel um eine neurometabolische Erkrankung vorwiegend bei pädiatrischen Patientinnen und Patienten handelt, werden entsprechende Facharztqualifikationen gefordert.

Vor dem Hintergrund der hochspezialisierten und komplexen Indikationsstellung, wird es als erforderlich angesehen, dass die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt sowie mindestens eine weitere Ärztin oder ein weiterer Arzt über eine, bezogen auf Vollzeitäquivalente, mindestens zweijährige Berufserfahrung in einer Behandlungseinrichtung verfügt, welche die

Position A	Position B
unter § 2	unter § 2 Nummer 1

genannten Vorgaben erfüllt.

Zu Absatz 2

Aufgrund der bei einem Anteil an Patientinnen und Patienten akut auftretenden und teils schwerwiegenden Nebenwirkungen von Eladocagene exuparvovec, muss die Behandlung der Patientinnen und Patienten gemäß des entsprechenden Facharztstandards gewährleistet sein.

Eine Behandlung nach Facharztstandard kann auch durch eine Ärztin oder einen Arzt, welcher sich in der Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt befindet, gewährleistet sein. Dabei wird jedoch davon ausgegangen, dass die Ärztin oder der Arzt, welcher sich in der Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt befindet, bei Bedarf jederzeit eine Fachärztin oder einen Facharzt konsultieren kann.

Zu Absatz 3

Der Wirkstoff Eladocagene exuparvovec wird durch einen einmaligen stereotaktischen, chirurgischen Eingriff intraputaminal appliziert. Aus diesem Grund hält es der G-BA für erforderlich, dass die oder der für den stereotaktischen Eingriff zur Applikation von Eladocagene exuparvovec verantwortliche Ärztin bzw. verantwortliche Arzt eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Neurochirurgie ist. Diese Fachärztin bzw. der Facharzt muss, aufgrund der Komplexität dieses stereotaktischen Eingriffs und des vulnerablen Patientenkollektivs, über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in einer Einrichtung, die stereotaktische Eingriffe vornimmt, verfügen.

Zu Absatz 4

Die Anwendung von Eladocagene exuparvovec kann mit verzögerten Komplikationen wie teils transienten, jedoch teils auch persistierenden, Hyperkinesien sowie, bedingt durch den stereotaktischen Eingriff, mit schwerwiegenden Nebenwirkungen, insbesondere häufig auftretenden kraniellen Blutungen und dem Austritt von zerebrospinaler Flüssigkeit nach dem stereotaktischen Eingriff, verbunden sein. Daher sind Patientinnen und Patienten insbesondere während des initialen postoperativen Zeitraums intensiv zu überwachen.

Insgesamt kann somit für die Erkennung und die Behandlung der Nebenwirkungen die Fachkunde verschiedener Disziplinen notwendig sein, um eine schnelle und adäquate Behandlung einzuleiten. Als erforderlich wird eine Radiologie mit Ausstattung von CT und MRT des Schädels erachtet. Die Verfügbarkeit der Fachdisziplin kann durch eigenes Personal oder im Rahmen von Kooperationen nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 3 Absatz 5 des Allgemeinen Teils gewährleistet werden.

Zu § 4 Anforderungen an das weitere beteiligte Personal

Zu Absatz 1

Beim AADC-Mangel handelt es sich um eine vorrangig den Bewegungsapparat betreffende neurometabolische Erkrankung. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten müssen, um valide physiotherapeutische Befunderhebung durchzuführen, über Erfahrungen in der Behandlung und Befunderhebung von Kindern mit Bewegungsstörungen verfügen sowie mit den standardisierten Motoriktests vertraut sein. Eine Fremd-Beurteilung des Funktionsstatus durch eine Standardisierung mittels validierter motorischer Funktionsdiagnostik (wie z.B. GMFM-88) soll einrichtungs- und patientenübergreifend gewährleisten, dass die motorischen Funktionen der unterschiedlichen Patientinnen und Patienten und Veränderungen im Krankheitsverlauf mit gleichen Maßstäben gemessen und beurteilt werden können. Diese Expertise kann durch nachgewiesene Teilnahme an Kursen zu motorischen Funktionstests erlangt werden.

Da bei der Durchführung der Tests stets ein Beurteilungsspielraum zu berücksichtigen ist, ist es erforderlich, das Ausmaß der Variabilität durch hinreichende Erfahrung möglichst gering zu halten.

Das an der Behandlung beteiligte physiotherapeutische Personal soll insbesondere Erfahrungen in der Therapie von Kindern mit Bewegungsstörungen vorweisen. Die Heterogenität des Symptomenbildes in Abhängigkeit von Alter, Entwicklungsstand sowie Schwere der Erkrankung der Patientinnen und Patienten und die unterschiedlichen Therapiestrategien in der physikalischen Therapie verschiedener Bewegungsstörungen, können sich erst über einen bestimmten Erfahrungszeitraum darstellen und praktizieren lassen.

Eine zweijährige Erfahrung in dieser Altersklasse mit den entsprechenden Indikationen soll sicherstellen, dass ein breites Spektrum an Funktionseinschränkungen in unterschiedlichen

Ausprägungen bekannt ist, um im Hinblick auf den Therapieerfolg und die motorischen Funktionen die erforderlichen therapeutischen Maßnahmen durchzuführen.

Die Anforderungen an das weitere beteiligte Personal kann durch eigenes Personal oder im Rahmen von Kooperationen nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 3 Absatz 5 des Allgemeinen Teils gewährleistet werden.

Zu Absatz 2

Im Verlauf der Anwendung von Eladocagene exuparvovec ist eine Erhebung des psychologischen Status sowohl unmittelbar vor der Applikation von Eladocagene exuparvovec als auch im Rahmen der Nachsorge von Bedeutung. Die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, bei denen es sich sowohl um psychologische als auch um ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten handeln kann, sowie die Psychologinnen und Psychologen müssen, um valide psychologische Befunderhebungen durchzuführen, Erfahrungen in der Behandlung und Befunderhebung von Kindern mit Bewegungsstörungen verfügen sowie mit den standardisierten psychologischen Tests vertraut sein. Eine Fremd-Beurteilung des psychologischen Status durch eine Standardisierung mittels validierter psychologischer Diagnostik (z.B. PDMS-2, BSID, PEDI) soll einrichtungspatientenübergreifend gewährleisten, dass der psychologische Status der unterschiedlichen Patientinnen und Patienten und Veränderungen im Krankheitsverlauf mit gleichen Maßstäben gemessen und beurteilt werden können. Diese Expertise kann durch nachgewiesene Teilnahme an Kursen zu standardisierten psychologischen Tests erlangt werden.

Da bei der Durchführung der Tests stets ein Beurteilungsspielraum zu berücksichtigen ist, ist es erforderlich, das Ausmaß der Variabilität durch hinreichende Erfahrung möglichst gering zu halten.

Das an der Behandlung beteiligte psychotherapeutische Personal soll insbesondere Erfahrungen in der Therapie von Kindern mit Bewegungsstörungen vorweisen. Die Heterogenität des Symptomenbildes in Abhängigkeit von Alter, Entwicklungsstand sowie Schwere der Erkrankung der Patientinnen und Patienten und die unterschiedlichen Therapiestrategien in der psychologischen Therapie verschiedener Bewegungsstörungen, können sich erst über einen bestimmten Erfahrungszeitraum darstellen und praktizieren lassen.

Eine zweijährige Erfahrung in dieser Altersklasse mit den entsprechenden Indikationen soll sicherstellen, dass ein breites Spektrum an psychologischen Einschränkungen in unterschiedlichen Ausprägungen bekannt ist, um im Hinblick auf den Therapieerfolg und die psychologischen Funktionen die erforderlichen therapeutischen Maßnahmen durchzuführen.

Die Anforderungen an das weitere beteiligte Personal kann durch eigenes Personal oder im Rahmen von Kooperationen nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 3 Absatz 5 des Allgemeinen Teils gewährleistet werden.

Zu Absatz 3

Vor dem Hintergrund der sozialen Belastung, welche die Behandlung für die Patientin bzw. den Patienten und deren Erziehungsberechtigte bedeutet, soll ein Sozialdienst verfügbar sein. Diese Betreuung ist insbesondere in den Behandlungseinrichtungen sicherzustellen, in denen die Therapieentscheidung getroffen wird und die für die Anwendung von Eladocagene exuparvovec verantwortlich sind. Die Einbindung kann durch Kooperationen (vgl. § 2 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 3 Absatz 5 des Allgemeinen Teils dieser Richtlinie) erfüllt werden.

Zu § 5 Anforderungen an die Indikationsstellung

Zu Absatz 1

Für den Therapieerfolg entscheidend ist, dass geeignete Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung ihrer Anamnese und ihres Allgemeinzustandes für die Anwendung von Eladocagene exuparvovec ausgewählt werden. Vor diesem Hintergrund werden in § 5 Anforderungen an eine adäquate Indikationsstellung für die Anwendung dieses Gentherapeutikums definiert. Neben den zulassungsrechtlichen Anforderungen der entsprechenden amtlichen Fachinformation muss darüber hinaus eine mittels eines validierten Verfahrens durchgeführte, molekulargenetische Diagnostik vorliegen, um den dem AADC-Mangel zugrundliegenden Gendefekt ausreichend sicher zu diagnostizieren.

Darüber hinaus

Position A	Position B
muss	sollte

eine validierte Testung auf Anti-AAV2-Antikörper, welche gegen das verabreichte Gentherapeutikum wirken können, durchgeführt werden, um den Erfolg der Therapie sicherzustellen.

Zu Absatz 2

Unter Einbeziehung der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen muss eine Fachärztinnen oder ein Facharzt die Entscheidung zur Anwendung von Eladocagene exuparvovec treffen, welche oder welcher die gleichen Anforderungen erfüllt, wie das verantwortliche, ärztliche Personal nach § 3 Absatz 1. Dementsprechend muss die Entscheidung für die Therapie mit Eladocagene exuparvovec durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie erfolgen.

Zu Absatz 3

Im Anschluss an die Entscheidung für eine Anwendung von Eladocagene exuparvovec sind, vor dem Hintergrund der Komplexität des stereotaktischen Eingriffs zur Applikation von Eladocagene exuparvovec bei diesem jungen Patientenkollektiv, sowohl eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Neurochirurgie mit entsprechender Erfahrung gemäß § 3 Abs. 3 sowie eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Anästhesiologie zur Planung des operativen Vorgehens hinzuzuziehen.

Zu § 6 Anforderungen an die Aufklärung von Patientinnen und Patienten bzw. ihrer Erziehungsberechtigten

Die Bestimmungen sollen eine sachgerechte und umfassende Aufklärung der Patientinnen und Patienten sichern. Die Aufklärung soll dabei unter Einbeziehung der Fachinformation und Empfehlungen der Fachgesellschaften erfolgen sowie, vor dem Hintergrund der Risiken und der Komplexität der Behandlung und möglichen individuellen ethischen Implikationen einer somatischen Gentherapie, auch Behandlungsalternativen mit Nutzen und Risiken aufzeigen. Dies ist erforderlich aufgrund der möglicherweise auftretenden Nebenwirkungen und den damit verbundenen Vorgaben zu Nachsorgeuntersuchungen, die die Patientin bzw. der Patient erfährt. Zum Nachweis ist die Information der Patientinnen und Patienten zu dokumentieren.

Die Aufklärung soll die Aspekte nach Absatz 2 umfassen.

Zu § 7 Anforderungen an Infrastruktur und Organisation

Position A	Position B
Zu Absatz 1	entfällt
Aufgrund der Pathogenese der Erkrankung kann eine zeitlich enge	
Abstimmung hinsichtlich der Diagnosestellung, einer stationären Einweisung	
oder Übermittlung der Befunde mit den vorbehandelnden	
Behandlungseinrichtungen von Relevanz sein. Um die entsprechenden	
Kapazitäten innerhalb der vorgesehenen Zeit vorzuhalten, kann die	
Behandlungseinrichtung mit weiteren Behandlungseinrichtungen auf dieser	
Qualitätsstufe kooperieren, um im Bedarfsfall ggf. eine Verweisung an eine	
andere Einrichtung vornehmen zu können. Die Behandlungseinrichtung muss	
Kapazitäten vorhalten, die es ermöglichen, beim Nachweis eines AADC-	
Mangels und Überweisung einer Patientin bzw. eines Patienten von anderen	
Ärztinnen und Ärzten, eine Vorstellung innerhalb von 4 Wochen anbieten zu	
können. Die Terminvergabe für Patientinnen und Patienten, die nicht aufgrund	
einer Überweisung um Vorstellung in dem Behandlungszentrum bitten,	
bleiben von den Regelungen unberührt.	

Zu Absatz [Position A:] 2 [Position B:] 1

Da im Falle der Anwendung von Eladocagene exuparvovec schwerwiegende Nebenwirkungen wie Hyperkinesien, hypovolämischer Schock und Ateminsuffizienz auftreten können, ist ein unmittelbarer Zugang zur Intensivstation notwendig.

Zu Absatz [Position A:] 3 [Position B:] 2

Da davon auszugehen ist, dass bei einem Anteil an Patientinnen und Patienten schwerwiegende Nebenwirkungen unter der Anwendung mit Eladocagene exuparvovec auftreten, und diese eine sofortige Intervention erfordern, sind Standard Operating Procedures (SOPs) zu entwickeln, welche die Erkennung und Behandlung dieser Komplikationen festlegen.

Zu Absatz [Position A:] 4 [Position B:] 3

Bei der Anwendung von Eladocagene exuparvovec handelt es sich um einen komplexen Behandlungsablauf. Um einen bestmöglichen Behandlungsverlauf zu gewährleisten und beispielsweise zeitliche Verzögerungen und Informationsverluste zu vermeiden, sind entsprechende SOPs zu erstellen, welche die Übergänge von der Vorbereitung zur Durchführung und den anschließenden Übergang in die Nachsorge regeln. Nach dem Sinn und Zweck der SOPs soll u.a. ein systematisches und rechtzeitiges Erkennen von Rückfällen und therapiebedingten Nebenwirkungen bei Patientinnen und Patienten nach einer Anwendung von Eladocagene exuparvovec sichergestellt werden. Den SOPs kommt insbesondere im Rahmen der Nachsorge und Nachsorgeplanung maßgebliche Bedeutung zu. Diese können etwa Schemata mit Untersuchungsintervallen bzw. Wiedervorstellungszeiträumen (einschließlich Art der Untersuchung und Häufigkeit) beinhalten, die entsprechend vorangegangener Therapie, Grunderkrankung und Spätfolgen variieren können. Vor dem Hintergrund der Erfassung von Registerdaten, können auch diesbezüglich Regelungen in den SOPs zur Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern getroffen werden.

Zu § 8 Sonstige Qualitätsanforderungen

Gemäß den Zulassungsauflagen sind für Eladocagene exuparvovec zur Behandlung des AADC-Mangels sowohl weitere Daten aus der pivotalen Studie sowie Daten einer registerbasierten Studie regelmäßig vorzulegen, in welchen weitere Daten zur Sicherheit, insbesondere zur generiert Langzeitsicherheit, werden. Um Daten aus den verschiedenen Behandlungseinrichtungen bei dieser seltenen Erkrankung zu wissenschaftlichen Zwecken zusammenführen zu können , muss die Behandlungseinrichtung an einem geeigneten Register, z.B. am iNTD-Register teilnehmen. Patientinnen und Patienten sind im Rahmen der Aufklärung über die Möglichkeit zur Teilnahme, an den in Deutschland derzeit etablierten Registern, z.B. am iNTD-Register zu informieren. Die Information ist in der Patientenakte zu dokumentieren. Dabei dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten bzw. ihrer Personensorgeberechtigten verarbeitet werden, im Übrigen erfolgt die Meldung in anonymisierter Form. Für den Leistungserbringer besteht die Aufklärungspflicht hinsichtlich der bloßen Möglichkeit zur Teilnahme am Register. Der Anschluss an die Register kann mit finanziellen Mehraufwendungen verbunden sein. Diese können in den Vereinbarungen nach § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) Berücksichtigung finden.

Zu § 9 Anforderungen an die Nachsorge

Absatz 1

Bei der Anwendung von Eladocagene exuparvovec handelt es sich um ein neuartiges Therapieprinzip zur Behandlung des AADC-Mangels. Aufgrund von fehlenden Daten zur therapeutischen (Langzeit-)Wirkung sowie zu Vor- und Nachteilen der verschiedenen stereotaktischen Prozeduren ist eine Nachsorge der Therapie erforderlich. Die in der Behandlungseinrichtung nach § 7 [Position A:] Absatz 4 [Position B:] Absatz 3 erstellte SOP und der ggf. erstellte Nachsorgeplan sind im Rahmen der Nachsorge im Anschluss an die Entlassung aus der Behandlungseinrichtung, in der die Therapie mit Eladocagene exuparvovec vorgenommen wurde, zu berücksichtigen. Insbesondere ein entsprechender Nachsorgeplan erscheint vor dem Hintergrund des seltenen Krankheitsbildes als ein geeignetes Instrument, um eine adäquate Nachsorge zu fördern.

Absatz 2

Die Intervalle für die Einbestellung der Patientinnen und Patienten für die Nachsorge ergeben sich aus der Stellungnahme von Opladen et al. zur Therapie mit Eladocagene exuparvovec. Der Nachbeobachtungszeitraum umfasst demnach 15 Jahre, weshalb für eine qualitätsgesicherte klinische Praxis auf eine Nachbeobachtung von mind. 15 Jahren abgestellt wird. In den ersten zwei Jahren wird eine Untersuchung alle sechs Monate, ab dem 3. Jahr eine jährliche Untersuchung als sachgerecht erachtet.

In den ersten zwei Jahren der Nachsorge muss die Nachsorge in der Behandlungseinrichtung erfolgen, in der die Behandlung mit dem ATMP erfolgt ist.

Absatz 3

Angesichts der möglichen Komplikationen und motorischen Entwicklung während der ersten zwei Jahre nach der Therapie mit Eladocagene exuparvovec, wird es für diesen entsprechenden Behandlungszeitraum als erforderlich angesehen, dass Patientinnen und Patienten, nur in bzw. an einer Behandlungseinrichtung, in der die Behandlung mit Eladocagene exuparvovec erfolgt ist, betreut werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die erforderlichen therapeutischen Maßnahmen gegen etwaige postoperative Komplikationen ohne Verzögerung eingeleitet werden können. Da die meisten Patientinnen und Patienten

auch nach der Anwendung der Gentherapie noch von einer erheblichen Krankheitslast betroffen sein können, sollten die Behandlungszentren in der Nachsorge in der Lage sein, eine geeignete multidisziplinäre Behandlung sicherzustellen. Dies spiegeln auch die in den ersten zwei Jahren engmaschigeren empfohlenen Kontrollen wider. Insbesondere in den ersten zwei Jahren nach der Anwendung sind der Therapieerfolg und mögliche Abweichungen von der zu erwartenden Entwicklung des Kindes sorgfältig zu beobachten und bei Bedarf auf Basis der Erfahrung mit anderen behandelten Fällen ggf. notwendige Maßnahmen einzuleiten. Auf die in der Behandlungseinrichtung, in der Eladocagene exuparvovec angewendet wird, verfügbare Infrastruktur und Expertise mit der medikamentösen Therapie des AADC-Mangels, auf die dort verfügbare pädiatrische Intensivmedizin, kann im Bedarfsfall, aufgrund der örtlichen und zeitlichen Nähe, schnell zurückgegriffen werden. Zudem ist bei Anschluss an eine Behandlungseinrichtung, die auch die Therapie mit Eladocagene exuparvovec durchgeführt hat, jederzeit ein Abgleich mit den im Rahmen der Anwendung von Eladocagene exuparvovec erhobenen Befunde möglich.

Absatz 4

Angesichts der vulnerablen Patientengruppe, des komplexen Krankheitsbildes und zur Kontrolle der Wirksamkeit wird es auch im Rahmen der Nachsorge der Patientinnen und Patienten mit AADC-Mangel ab dem dritten bis einschließlich zum 15. Jahr als erforderlich erachtet, dass die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie ist.

Position A	Position B
Insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen Verlaufskontrolle und	entfällt
des Erreichens der motorischen Meilensteine auch langfristig nach der	
erfolgten Therapie, ist jedoch die Erfahrung mit unterschiedlichen	
Krankheitsbildern und Altersstufen von Patientinnen und Patienten mit	
AADC-Mangel notwendig. Dies ermöglicht zeitnah auf Verzögerungen in der	
Entwicklung zu reagieren und begleitende Maßnahmen einzuleiten. Daher	
wird es als notwendig erachtet, dass die Behandlungseinrichtung, die die	
Nachsorge ab dem dritten bis einschließlich zum 15. Jahr übernimmt,	
hinreichend Erfahrungen in der Diagnostik und Betreuung von Kindern mit	
seltenen und unklaren Bewegungsstörungen vorweist. Dies wird	
sichergestellt durch die Dokumentation von ≥ 10 Behandlungsfällen mit	
dieser Diagnose (G24.0, G24.1, G24.2, G24.3, G24.4, G24.5, G24.8, G24.9,	
G25.0, G25.1, G25.2, G25.3, G25.4, G25.5, G25.6, G25.80, G25.81, G25.88,	
G25.9, G26* nach ICD-10-GM-2024) innerhalb der letzten zwei Jahre, die der	
Nachsorge vorausgegangen sind.	

Darüber hinaus kann die Nachsorge ab dem dritten bis einschließlich zum 15. Jahr nach der Behandlung mit Eladocagen exuparvovec durch jedes Krankenhaus oder jeden zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen oder ermächtigten Leistungserbringer übernommen werden, sofern die Anforderungen nach § 9 erfüllen werden.

Position A	Position B
Die Ausführungen zu § 8 Satz 1 bezüglich der Meldung von Patientendaten	entfällt
an entsprechende Register sind auch für die Nachsorge zutreffend.	

Zu § 10 Besondere Bestimmungen zur Einhaltung von Qualitätsanforderungen für zugelassene Krankenhäuser und zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene oder ermächtigte Leistungserbringer

In § 10 werden die Regelungen zum Nachweis- und Kontroll-/Prüfverfahren des Teil C des allgemeinen Teils dieser Richtlinie für zugelassene Krankenhäuser und zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene oder ermächtigte Leistungserbringer konkretisiert. Es wird definiert, bei welchen Qualitätsanforderungen im Teil a. dieser Anlage es sich um Mindestanforderungen handelt und welche Checklisten (Anhänge) und weiteren Dokumente dem Medizinischen Dienst bzw. der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zum Nachweisverfahren dieser Mindestanforderungen vorgelegt werden müssen. Dabei wird zwischen strukturellen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen, die die Prozessqualität adressieren, differenziert. Hier müssen, je nach dem Zeitpunkt der Prüfung, zusätzliche Nachweise für die Einhaltung der Prozessanforderungen erbracht werden.

Der Regelungstext stellt das Verhältnis zu den grundsätzlichen Regelungen im Rahmen der MD-QK-RL sowie des Allgemeinen Teil der ATMP-QS-RL dar.

Des Weiteren werden abweichende Regelungen zur Dokumentation der Fallzahlen der Diagnostik und Betreuung von Kindern mit seltenen und unklaren Bewegungsstörungen und der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer gesicherten Diagnose eines AADC-Mangels getroffen.

Darüber hinaus werden Regelungen zur Dokumentation und Übermittlung der definierten, weiteren Qualitätsanforderungen an den Medizinischen Dienst getroffen, welche der Evaluation der Anforderungen dieser Richtlinie dienen sollen.

<u>Zu § 11 Besondere Bestimmungen zur Einhaltung von Qualitätsanforderungen für Leistungen durch Hochschulambulanzen oder nachstationäre Versorgung nach § 115a SGB V</u>

In § 11 werden die Regelungen zum Kontroll- und Nachweisverfahren des Teil C des allgemeinen Teils dieser Richtlinie für Leistungen durch Hochschulambulanzen oder nachstationäre Versorgung in den Räumen des Krankenhauses im Versorgungszeitraum der Nachsorge aufgrund der Anwendung von Eladocagene exuparvovec bei Aromatische-L-Aminosäure-Decarboxylase-(AADC)-Mangel konkretisiert.

Zu § 12 Besondere Bestimmungen zur Einhaltung von Qualitätsanforderungen an die nachsorgende Behandlungseinrichtung

In § 12 werden die Regelungen zum Kontroll- und Prüfverfahren des Teil C des Allgemeinen Teils dieser Richtlinie für zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene oder ermächtigte Leistungserbringer im Versorgungszeitraum der Nachsorge konkretisiert. Es wird definiert, bei welchen Qualitätsanforderungen im Teil a. dieser Anlage es sich um Mindestanforderungen handelt, die diese Behandlungseinrichtung betreffen, und welche Anzeige- und Nachweisverpflichtungen mittels Checklisten (Anhänge) und weiteren Dokumente der Kassenärztlichen Vereinigung vorgelegt werden müssen.

Des Weiteren werden abweichende Regelungen zur Neuaufnahme von mit Eladocagene exuparvovec vorbehandelter Patientinnen und Patienten bei Nicht-Erfüllung von Mindestanforderungen getroffen.

Zu § 13 Übergangsregelung

Haben Leistungserbringer bereits vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie Therapien mit Eladocagene exuparvovec bei Aromatische-L-Aminosäure-Decarboxylase-(AADC)-Mangel angewendet oder Patientinnen und Patienten im Rahmen der Nachsorge dieser Therapie behandelt, haben diese den Nachweis gemäß § 10 Absatz 2, § 11 und § 12 Absatz 1 sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Anlage zu erbringen.

Zu Anhang 1a

Die ergänzten Angaben stellen Service-Dokumente dar. Demzufolge schränken sie den Anwendungsbereich der Richtlinie nicht ein, können jedoch beispielsweise zur Vereinfachung der Dokumentation herangezogen werden.

Zu den Anhängen 2 bis 4

Die Anhänge dienen der Prüfung im Rahmen des Nachweisverfahren, welches im Allgemeinen Teil dieser Richtlinie (Teil C) i.V.m. den Besonderen Bestimmungen der Anlage II (Teil b) festgelegt ist. Die Anhänge 2 bzw. 4 stellen die notwendigen Checklisten für das Nachweisverfahren zur Erfüllung von Mindestanforderungen (Teil 1) sowie zur Dokumentation der weiteren Qualitätsanforderungen (Teil 2), welche ebenfalls der zuständigen Stelle zu übermitteln ist und der Evaluation der Regelungen dieser Richtlinie dient dar. Der Anhang 3 enthält eine Checkliste, welche zum Nachweisverfahren von Prozessanforderungen verwendet werden muss (Teil 1), sowie ein mögliches Musterformular bzw. eine Dokumentationshilfe zur schichtbezogenen Dokumentation (Teil 2).

3. Verfahrensablauf

Der G-BA hat am 20. Oktober 2022 für den Wirkstoff Eladocagene exuparvovec bei Aromatische-L-Aminosäure-Decarboxylase-(AADC)-Mangel die Einleitung eines Beratungsverfahrens gemäß 9. Kapitel § 5 VerfO zu einem Beschluss gemäß § 136a Absatz 5 SGB V (ATMP-QS) beschlossen.

Über die Änderung der ATMP-QS-RL wurde in einer Arbeitsgruppe beraten, die sich aus den von den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer benannten Mitgliedern, den vom GKV-Spitzenverband benannten Mitgliedern sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Patientenorganisationen zusammensetzt.

An den Sitzungen wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V i.V.m. mit 9.Kapitel § 2 Absatz 2 der VerfO der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in der Sitzung am 27. Februar 2024 nach 1. Kapitel § 10 Absatz 1 in Verbindung mit 9. Kapitel § 6 Absatz 2 der VerfO die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens einstimmig beschlossen.

Zeitlicher Beratungsverlauf:

Sitzung	Datum	Beratungsgegenstand	
Plenum	20. Oktober 2022	Beschluss zur die Einleitung eines Beratungsverfahrens gemäß 9. Kapitel § 5 VerfO	
AG ATMP QS	27. Juli 2023 26. September 2023 20. Oktober 2023 30. November 2023 14. Dezember 2023 25. Januar 2024	Beratung zur Erstfassung der Anlage V der ATMP-QS-RL	
Unterausschuss Arzneimittel	27. Februar 2024	Beratung und Beschlussfassung zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens hinsichtlich der Erstfassung der Anlage V der ATMP-QS-RL	

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Stellungnahmeverfahrens stellen die vorliegenden Tragenden Gründe den aktuellen Stand der Zusammenfassenden Dokumentation dar, welche den stellungnahmeberechtigten Organisationen zur Verfügung zu stellen sind (1. Kapitel § 10 Abs. 2 VerfO).

Als Frist zur Stellungnahme ist ein Zeitraum von 4 Wochen vorgesehen.

Eine Stellungnahme zur Richtlinienänderung ist durch Literatur (z. B. relevante Studien) zu begründen. Die zitierte Literatur ist obligat im Volltext inklusive einem standardisierten und vollständigen Literatur- bzw. Anlagenverzeichnis der Stellungnahme beizufügen. Nur Literatur, die im Volltext beigefügt ist, kann berücksichtigt werden.

Mit Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich der Stellungnehmer einverstanden, dass diese in den Tragenden Gründen bzw. in der Zusammenfassenden Dokumentation wiedergegeben werden kann. Diese Dokumente werden jeweils mit Abschluss der Beratungen im G-BA erstellt und in der Regel der Öffentlichkeit via Internet zugänglich gemacht.

Gemäß § 92 Absatz 3a SGB V ist den Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der pharmazeutischen Unternehmer, den betroffenen pharmazeutischen Unternehmern, den Berufsvertretungen der Apotheker und den maßgeblichen Dachverbänden der Ärztegesellschaften der besonderen Therapierichtungen auf Bundesebene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der maßgeblichen Spitzenorganisation der Medizinprodukte-Hersteller wird beschränkt auf Richtlinienänderungen bezogen auf sonstige in die Arzneimittelversorgung einbezogene Leistungen nach § 31 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Organisationen werden angeschrieben:

Organisation	Straße	Ort
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V. (BPI)		10117 Berlin
Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)	Hausvogteiplatz 13	10117 Berlin

Bundesverband der Arzneimittel-Importeure e. V. (BAI)	EurimPark 8	83416 Saaldorf-Surheim
Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e. V. (BAH)	Friedrichstr. 134	10117 Berlin
Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e. V. (BIO Deutschland e. V.)	Schützenstraße 6a	10117 Berlin
Verband der Arzneimittelimporteure Deutschlands e. V. (VAD)	Im Holzhau 8	66663 Merzig
Bundesverband Medizintechnologie e. V. (BVMed)	Reinhardtstraße 29b	10117 Berlin
Pro Generika e. V.	Unter den Linden 32 - 34	10117 Berlin
Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft (AkdÄ)	Herbert-Lewin-Platz 1	10623 Berlin
Arzneimittelkommission der Deutschen Zahnärzteschaft (AK-Z) c/o Bundeszahnärztekammer	Chausseestr. 13	10115 Berlin
Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V. (ABDA)	Heidestr. 7	10557 Berlin
Deutscher Zentralverein Homöopathischer Ärzte e. V.	Axel-Springer-Str. 54b	10117 Berlin
Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte e. V.	Herzog-Heinrich-Str. 18	80336 München
Gesellschaft für Phytotherapie e. V.	Postfach 10 08 88	18055 Rostock

Gemäß § 91 Absatz 5a SGB V wird zudem dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, da die Regelungen die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten voraussetzen.

Darüber hinaus wird die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 27. Februar 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken